



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ursulinenhof Oberried

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 18.07.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Ursulinenhof der Gemeinde Oberried wird ab als Eigenbetrieb geführt. Der Betrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Bebauung und Verwaltung des Grundstücks Flst. Nr. 22/5 („Ursulinenhof“) als Wohn- und Pflegeeinrichtung für Senioren und demente Personen und Betrieb der Einrichtung zur Förderung der Alten-, Behinderten und Jugendhilfe, namentlich unter Berücksichtigung des durchgeführten Wettbewerbs „Mehrgenerationenprojekt Ursulinenareal“.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. In diesem Rahmen kann er auch weitere Grundstücke erwerben, Erbbaurechte an dem erstgenannten wie auch an weiter erworbenen Grundstücken begründen, Grundstücke und Erbbaurechte veräußern und vermieten. Der Eigenbetrieb kann weitere Projekte realisieren, die der Förderung der Alten-, Behinderten-, und Jugendhilfe und zu einer Verständigung der Generationen untereinander dienen. Der Eigenbetrieb darf keine Gewinne erwirtschaften.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt die nachhaltige Erfüllung der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgaben

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb für die Bezeichnung "Ursulinenhof Oberried".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.



§ 5

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Eigenbetriebsleitung bestellt.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat beschließt, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über

1. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgabe,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
7. die Aufnahme von Darlehen bei der Gemeinde oder bei Dritten und die Hingabe von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
8. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 1.000 Euro im Einzelfall,
9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 2.000 Euro im Einzelfall,
11. die Planung und Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Liquiditäts- oder Erfolgsplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall verursacht,
12. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Liquiditätsplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie 3.000 Euro im Einzelfall übersteigen,
13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - a. in unbeschränkter Höhe bei über eine Dauer von 3 Monaten hinaus,



- b. über einem Höchstbetrag von 6.000 Euro bei einer Dauer über 6 Monate hinaus,
- 14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt,
- 15. den Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- 16. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
- 17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- 18. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrags, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
- 19. die Entlastung des Bürgermeisters,
- 20. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
- 21. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten und Beamten des Eigenbetriebs mit Ausnahme von Aushilfsangestellten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

§ 7

Betriebsausschuss

Es ist kein Betriebsausschuss gebildet. Gemäß § 9 Abs. 3 EigBG entscheidet somit der Gemeinderat über die dem Betriebsausschuss kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht dem Bürgermeister durch diese Satzung ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates sind, deren Erledigung jedoch nicht bis zu einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben



werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Bürgermeister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats.
- (5) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 9

Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 10

Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres legt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Wirtschaftsplan zur Feststellung vor. Innerhalb von 7 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ist dem Gemeinderat in Jahresabschluss und ein Lagebericht vorzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 11.12.2017 außer Kraft.

Oberried, den 19.07.2022



Klaus Vosberg
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Oberried, den 25.08.2022



Klaus Vosberg
Bürgermeister